

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink

Landkreistag NRW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW

Herrn Klaus Stallmann
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0
Direkt: 0211/96508-23
Mobil: 0173/5422733
Telefax: 0211/96508-50
E-Mail: schink@lkt-nrw.de

Datum: 13.05.2003

Aktenz.: 10 13-00/2 Schu/Ho

Stellungnahme des Landkreistages NRW für die Anhörung am 28. Mai 2003 zu den Landtagsdrucksachen 13/3538 – NEUDRUCK, 13/2267, 13/2333 und 13/2452)

Sehr geehrter Herr Stallmann,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreistages NRW für die o.g. Anhörung. Leider bin ich selbst aus terminlichen Gründen gehindert, an der Anhörung teilzunehmen. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wird daher für den Landkreistag NRW Herr 1. Beigeordneter Schumacher als Sprecher und Frau Referentin Scholz als weitere Vertreterin des Landkreistages NRW an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schink

13. Mai 2003

Stellungnahme des Landkreistages NRW für die Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform am 28. Mai 2003 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 13/3538 NEU-DRUCK) und zu weiteren Gesetzentwürfen und Anträgen die sich mit dem Kommunalverband Ruhrgebiet und der kommunalen Zusammenarbeit im Ruhrgebiet befassen (Landtagsdrucksachen 13/2267, 13/2333 und 13/2452)

A. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache 13/3538)

I. Artikel 1 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen soll ein neuer § 10 a in das Landesplanungsgesetz NRW mit dem Ziel eingeführt werden, in Nordrhein-Westfalen regionale Flächennutzungspläne zuzulassen. Bei regionalen Flächennutzungsplänen handelt es sich um eine Kombination aus den Flächennutzungsplänen mehrerer Gemeinden und dem Gebietsentwicklungsplan. Diese Pläne sollen zukünftig von regionalen Planungsgemeinschaften aufgestellt werden. Nähere Bestimmungen über

- Verfahren zur Bildung der regionalen Planungsgemeinschaften,
- Verfahren zur räumlichen Abgrenzung der Gebiete für regionale Flächennutzungspläne,
- Verfahren zur Erarbeitung, Aufstellung, Beschlussfassung und Genehmigung sowie zu Form und Inhalt des regionalen Flächennutzungsplanes und
- die zuständige Behörde für die Genehmigung des regionalen Flächennutzungsplanes

sollen in einer Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden (§ 10 a Abs. 2 E LPlanG NRW).

Zur Begründung heißt es im Gesetzentwurf, dass die gemeinsame politische Willensbildung als Kooperation zwischen den Städten und Kreisen im Recht der Landesplanung und Bauleitplanung unzureichend ausgebildet sei. Immer mehr Kommunen hätten die Forderung nach mehr gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung erhoben. Es sollten Synergieeffekte genutzt und eine größere Effektivität gemeinschaftlichen Handelns erreicht werden. Durch die Kombination von Gebietsentwicklungspla-

nung und Flächennutzungsplanung solle die Möglichkeit geschaffen werden, die Entwicklung und Vermarktung regional bedeutsamer Gewerbe- und Freiflächen, eine regionale Einzelhandelspolitik, den Aufbau von Kulturnetzen sowie die infrastrukturelle Entwicklung gemeinsam voranzutreiben.

Es ist zwar anzuerkennen, dass regionale Flächennutzungspläne den Einfluss der Städte, Kreise und Gemeinden auf die Gebietsentwicklungsplanung stärken und deren Mitbestimmungsmöglichkeiten verbreitern können. Aus Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ist die Einführung regionaler Flächennutzungspläne in Nordrhein-Westfalen aber dennoch abzulehnen, da deren Nachteile die Vorteile überwiegen:

- Das Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes ist durch die Änderung des Baugesetzbuches und des Raumordnungsrechts im Jahre 1998 in das Baugesetzbuch und das Bundesraumordnungsrecht eingeführt worden. Das Instrument ist seitdem in keinem Bundesland erprobt worden. Praktische Erfahrungen hiermit gibt es nicht. Problematisch an dem Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes ist seine große Komplexität. In einem regionalen Flächennutzungsplan müssen sowohl die überregionalen Fragestellungen, die der Gebietsentwicklungsplanung vorbehalten sind, als auch die, die in Flächennutzungsplänen abzuarbeiten sind, bewältigt werden, und zwar für das Gebiet mehrerer Gemeinden. Wegen des großen Umfangs der zu bewältigenden Probleme stellt die Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne eine inhaltliche und verfahrensmäßige Überforderung der beteiligten Städte, Gemeinden und Kreise dar. Schon deshalb sollte das Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes nicht in das Landesplanungsrecht Nordrhein-Westfalen übernommen werden.
- Das Baugesetzbuch eröffnete bislang den Gemeinden schon die Möglichkeit, gemeinsame Flächennutzungspläne aufzustellen (vgl. § 204 BauGB) oder Planungsverbände zu bilden (vgl. § 205 BauGB). Von diesen Möglichkeiten haben die Gemeinden bislang keinen Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt darin, dass alle Gemeinden ein Interesse daran haben, eigenverantwortlich und damit ohne Mitwirkung dritter Gemeinden die Entwicklung des Gemeindegebietes zu steuern. Hierdurch können die kommunalen Interessen an der eigenen Entwicklung auf die wirksamste Weise verfolgt werden. Letztlich sind es vor allem interkommunale Konkurrenzen gewesen, die die Gemeinden bislang davon abgehalten haben, gemeinsame Flächennutzungspläne aufzustellen. Interkommunale Konkurrenzen, die es zwischen benachbarten Städten und Gemeinden gerade bei der Infrastrukturentwicklung, der Aufstellung und Entwicklung von Einzelhandelskonzepten und der Ansiedlung von Wohn- und Gewerbegebieten immer gibt, können im Rahmen gemeinsamer Flächennutzungspläne bzw. regionaler Flächennutzungspläne nur schlecht gelöst werden. Denn entweder wird hier ein Konsens über die Entwicklung in allen beteiligten Gemeinden hergestellt oder der Dissens bleibt ungeregt. Denn es ist kaum vorstellbar, dass in einem gemeinsamen Flächennutzungsplan eine Gemeinde von einer anderen überstimmt wird. Vor diesem Hintergrund dürfte der regionale Flächennutzungsplan, der über das Instrument des gemeinsamen Flächennut-

zungsplanes noch hinaus geht, kaum geeignet sein, die praktischen Probleme zu bewältigen, die er lösen soll. Denn gerade bei regionalen Einzelhandelskonzepten, regionaler Infrastrukturentwicklung und der Entwicklung regional bedeutsamer Gewerbe- und Freiflächen gibt es interkommunale Konkurrenzen. Nach den Erfahrungen, die mit gemeinsamen Flächennutzungsplänen und Planungsgemeinschaften gemacht worden sind, ist das Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes kaum das geeignete, um solche regionale Entwicklungen anzustoßen, zu lenken und zu steuern.

- Entscheidend kommt hinzu, dass regionale Flächennutzungspläne zu einem Flickenteppich, zu einer Atomisierung in der Gebietsentwicklungsplanung führen würden. Während für die regionalen Flächennutzungspläne die beteiligten Kommunen die Verantwortung trügen, wäre für die Restmenge des Gebietsentwicklungsplanes, für den es keine regionalen Flächennutzungspläne gibt, weiterhin der Regionalrat bei der Bezirksregierung zuständig. Eine Gesamtsteuerung und Entwicklung über die Gebietsentwicklungspläne für Teile des Landes, wie sie bislang für Nordrhein-Westfalen typisch war, würde so wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die notwendige Koordination und Abstimmung der Entwicklung in den einzelnen Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen würde erheblich leiden. Die Gebietsentwicklungsplanung würde ihre bisherige Qualität einbüßen und zu einem Anhängsel der Flächennutzungsplanung verkommen. Regionale Flächennutzungspläne zerstören die Einheitlichkeit der Planungsentscheidung im Regierungsbezirk und die damit gegebene Möglichkeit, großflächig Entwicklungen aus übergeordneter Sicht steuern zu können. Auch deshalb sind sie abzulehnen.
- Regionale Flächennutzungspläne entwerten überdies die Regionalräte. Diese sind erst durch das zweite Modernisierungsgesetz geschaffen worden mit dem Ziel, die Einflussmöglichkeiten der Kommunen in der Region auf die regionale Entwicklung zu vergrößern. Erklärtes Ziel bei der Fortentwicklung der Bezirksplanungsräte zu Regionalräten war es, ihnen eine umfassende Beratungs- und Entscheidungskompetenz für alle für die Region bedeutsamen Maßnahmen zu geben. Als Entscheidungs- und Umsetzungsinstrument für die regionale Entwicklung dient dabei die Gebietsentwicklungsplanung. Diese Entscheidungskompetenz des Regionalrates wird ganz erheblich entwertet, wenn regionale Flächennutzungspläne aufgestellt werden können. Die Regionalräte haben dann lediglich eine Teilkompetenz. Eine Kontinuität in der Planungspolitik in Nordrhein-Westfalen wäre dann nicht mehr gegeben.
- Problematisch an der Einführung der regionalen Flächennutzungspläne ist weiter, dass hierdurch neue regionale Entscheidungsgremien geschaffen werden. Schon heute gibt es eine Vielzahl von regionalen Entscheidungsträgern, deren räumlicher Zuständigkeitsbereich miteinander nicht identisch ist. Würden Planungsgemeinschaften geschaffen mit dem Ziel, regionale Flächennutzungspläne zu erarbeiten und hierüber zu entscheiden, würden weitere regionale Gremien geschaffen, die zu den vorhandenen hinzuträten. Ziel muss es in Nordrhein-Westfalen sein, die Vielzahl der regionalen Gremien zu reduzieren, nicht hingegen neue hinzutreten zu lassen. Besonders problematisch an der Schaffung von Planungsgemeinschaften ist dabei, dass diese – anders als viele an-

dere regionale Gremien – in wichtigen Entwicklungsfragen Entscheidungskompetenzen hätten. Sie könnten sich deshalb zu einem „Selbstläufer“ entwickeln und die bisherigen Verwaltungsstrukturen in der Region in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen. Eine Entwicklung hin zu neuen Aufgabenträgern in Gestalt der kommunalen Planungsgemeinschaften wäre nicht ausgeschlossen. Funktioniert die Zusammenarbeit in diese Gremien, könnten sie sich zu „Mehraufgaben-Verbänden“ entwickeln mit erheblichen Auswirkungen auf die bisherigen Kreisstrukturen. Auch deshalb ist die Einführung der Zulässigkeit von regionalen Flächennutzungsplänen in Nordrhein-Westfalen abzulehnen.

- Hinzuweisen ist weiter darauf, dass durch die Möglichkeit, regionale Flächennutzungspläne aufzustellen, die Einräumigkeit der Verwaltung im Kreis erheblich beeinträchtigt würde. Auch dies spricht gegen dieses Instrument.
- Schließlich ist daran zu erinnern, dass durch dieses Instrument die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kreise, die bislang in der Gebietsentwicklungsplanung vorhanden sind, geschmälert werden müssten. Denn die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Städte und Gemeinden. Die Kreise besitzen insoweit keine Kompetenzen. Sie dürfen an der Aufstellung von Flächennutzungsplänen auch nicht mitwirken. Dies hätte zwangsläufig zur Folge, dass die Möglichkeiten der Mitwirkung der Kreise in den Planungsgemeinschaften bei der Aufstellung von regionalen Flächennutzungsplänen hinter denen in den Regionalräten zurückbleiben müssten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Instrument der regionalen Flächennutzungspläne keine Vorteile, sondern Nachteile gegenüber dem bisherigen System der Unterscheidung von Gebietsentwicklungsplanung und Flächennutzungsplanung bringt. Eine stärkere Kommunalisierung der Gebietsentwicklungsplanung kann über dieses Instrument kaum erreicht werden. Ist dies gewollt müssen andere Wege, wie die generelle Zuweisung der Gebietsentwicklungsplanung an kommunale Planungsgemeinschaften oder die Kreisebene (so das niedersächsische Modell) gegangen werden.

Für den Fall, dass der Landtag die Einführung regionaler Flächennutzungspläne beschließt, ist im Gesetz selbst oder zumindest in der Verordnung über die Abgrenzung der Planungsgemeinschaften zu regeln, dass eine die Kreisgrenze überschreitende Planungsgemeinschaft nur eingerichtet werden darf, wenn alle Gemeinden eines Kreises sich an der Planungsgemeinschaft beteiligen und der Kreis mit der Bildung der Planungsgemeinschaft einverstanden ist, eine ggf. notwendige Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft bei den Kreisen eingerichtet wird und die Kreise ein angemessenes Mitbestimmungsrecht in der Planungsgemeinschaft haben.

Planungsgemeinschaften sollten, wie oben ausgeführt, nicht neue regionale Verwaltungszuschnitte schaffen. Deshalb sollten sie in ihrer räumlichen Ausprägung im kreisangehörigen Bereich die bisherigen Kreisstrukturen widerspiegeln. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Bildung einer Pla-

nungsgemeinschaft mit benachbarten kreisfreien Städten und benachbarten Kreisen in Betracht kommen. Ein solches Modell wäre auch geeignet, die Tendenz zur Aushöhlung der bisherigen Einräumigkeit der Gebietsentwicklungsplanung, die regionale Flächennutzungspläne in sich bergen, abzuschwächen. Wichtig ist weiter, dass Planungsgemeinschaften auf einem Konsens aller Gemeinden im Kreis und des Kreises beruhen müssen. Nur dann lässt sich gewährleisten, dass alle Betroffenen an der regionalen Entwicklung partizipieren und über sie mitbestimmen können. Das interkommunale Abstimmungsgebot, das in der Flächennutzungsplanung gilt, reicht dazu nicht aus. Denn es enthält lediglich ein Recht auf Anhörung und Abwägung, nicht hingegen auf Mitentscheidung. Das aber ist notwendig, damit Planungen für regionale Entwicklungen auch wirklich im regionalen Konsens und nicht zu Lasten einzelner Gebietskörperschaften beschlossen werden. Die Geschäftsführung für die regionalen Planungsgemeinschaften sollte bei den Kreisen liegen. Auf diese Weise ist eine Koordination der verschiedenen Belange und Interessen der beteiligten Gemeinden sowie der Aspekte der Raumordnung und Landesplanung am ehesten gewährleistet. Schließlich müssen die Kreise in den regionalen Planungsgemeinschaften ein angemessenes Mitbestimmungsrecht haben. Denn es geht bei der Planungsentscheidung auch um Kreisinteressen. Die heutigen Möglichkeiten der Mitwirkung in den Regionalräten müssen auch bei den Planungsgemeinschaften bestehen.

II. Artikel II, III und IV - Erweiterung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und bei Aufgaben nach dem Feuer- schutzhilfegesetz

1. Artikel II und III

Änderung der Gemeindeordnung und Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Landkreistag NRW hält es in beschränktem Umfang für wünschenswert, dass kommunale Gebietskörperschaften auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung interkommunal zusammenarbeiten können. Dies eröffnet den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, Effizienz- und Effektivitätspotentiale zu nutzen, die auch zur Einsparung von öffentlichen Mitteln führen können. Der sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln ist gerade auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaften besonders dringlich. Grenzen muss die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit aber finden, wenn sie gegen die Grundsätze für eine moderne Organisation von Verwaltungsstrukturen verstößt (z.B. gegen das Ziel, überflüssige Verwaltungsebenen zu vermeiden).

Auf diesem Hintergrund ist es zunächst zu begrüßen, dass für die interkommunale Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben nach Weisung nur die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf der Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß den §§ 23 ff GKG zu kooperieren. Zweckverbandslösungen sind nach dem Gesetzentwurf ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht. Zweckverbandslösungen würden

eine neue verselbständigte Verwaltungsebene oberhalb der Gemeinden, Städte und Kreise schaffen und der Vielzahl von Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen weitere Verwaltungsebenen hinzufügen. Mit dem Ziel eines „schlanken“ und übersichtlichen Verwaltungsaufbaus in Nordrhein-Westfalen wäre dies nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Zweckverbände anders als vertragliche Kooperationsformen wegen ihrer besonderer Willensbildungsstrukturen (Bildung einer Verbandsversammlung etc.) und „politischen Führungskosten“ zusätzliche öffentliche Mittel beanspruchen und damit das Ziel des Gesetzentwurfs konterkarieren würden, öffentliche Aufgaben effizient und effektiv möglichst kostengünstig für die kommunalen Haushalte erledigen zu können. Die zuvor beschriebenen Nachteile von Zweckverbänden sind durch die praktischen Erfahrungen mit Zweckverbänden belegt und deshalb auch unstrittig. Es bedarf daher auch keiner Experimentierklausel im Gesetzentwurf, die die interkommunale Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung unter besonderen Umständen ermöglicht, um zu erproben, welche Nachteile Zweckverbandslösungen bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung haben könnten. Der Landkreistag NRW lehnt deshalb Überlegungen strikt ab, den Gesetzentwurf durch eine entsprechende Experimentierklausel zu ergänzen.

Ausdrücklich begrüßt der Landkreistag NRW auch, dass die Erweiterung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit an die in § 4 GO NRW festgesetzten Einwohnerschwellenwerte für Große und Mittlere kreisangehörige Städte anknüpft. Eine Absenkung der Einwohnerschwellenwerte wäre aus grundsätzlichen Erwägungen nicht sachgerecht. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken, wäre eine Absenkung der Einwohnerschwellenwerte im Zusammenhang mit der jetzt vorgeschlagenen Erweiterung der Möglichkeiten zur interkommunalen Kooperation sogar in besonderem Maße widersinnig. Im Ergebnis liefe sie nämlich darauf hinaus, zunächst durch eine Absenkung der Einwohnerschwellenwerte die Aufgabenerledigung bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im kreisangehörigen Raum mit entsprechenden zusätzlichen Belastungen für die kommunalen Haushalte zu zersplittern, um anschließend den davon betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit einzuräumen, diese Zersplitterung durch eine interkommunale Kooperation wieder zu beseitigen.

Uneingeschränkt unterstützt wird von uns die Möglichkeit, dass Mittlere und Große kreisangehörige Städte die ihnen im Wege des gestuften Aufgabenmodells übertragenen Aufgaben auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf den Kreis zurückübertragen können. Damit wird einem seit langem von der Praxis geäußerten Bedürfnis Rechnung getragen. Insbesondere zwischen den kreisangehörigen Städten, die Verwaltungssitz des Kreises sind, und dem Kreis ergeben sich damit Möglichkeiten zur Einsparung von öffentlichen Mitteln bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, ohne dass die wünschenswerte Ortsnähe der Aufgabenerledigung auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden müsste.

Abgelehnt wird dagegen von uns die durch den Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit, Aufgaben des gestuften Aufgabenmodells auch horizontal zwischen kreisangehörigen Gemeinden verlagern zu können. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs würde durch eine horizontale Zusammenarbeit faktisch ebenfalls eine neue Verwaltungsebene entstehen, auch wenn diese nur auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages möglich ist. Die neue Verwaltungsebene wäre anders als bei Zweckverbandslösungen nur nicht institutionell verselbständigt. Bei Aufgaben des gestuften Aufgabenmodells ist eine evtl. von einer kreisangehörigen Gemeinde gewünschte Konzentration der Aufgabenerledigung auch ohne Schaffung einer neuen Verwaltungsebene möglich, da hierfür der Kreis als schon vorhandene Verwaltungsebene zur Verfügung steht, die die jeweilige Aufgabe für andere kreisangehörige Städte und Gemeinden schon erledigt. Bei Aufgaben des gestuften Aufgabenmodells sollte deshalb eine horizontale Zusammenarbeit der kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossen werden. Das Ziel, den kommunalen Gebietskörperschaften durch interkommunale Kooperation Effektivitäts- und Effizienzpotentiale zu eröffnen, kann bei diesen Aufgaben ohne Bildung einer neuen Verwaltungsebene auch dadurch erreicht werden, dass die Aufgabe auf den Kreis zurückübertragen wird.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Verlauf der Zeit herausstellt, dass bei einer bestimmten Aufgabe, die im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells kreisangehörigen Städten zugewiesen ist, flächendeckend im Land Nordrhein-Westfalen die interkommunale Kooperation gesucht wird. Dies wäre dann ein Indiz, dass die bisherige Aufgabenzuordnung zu Mittleren oder Großen kreisangehörigen Städten nicht sachgerecht ist. Damit würde sich die Frage stellen, ob die betreffende Aufgabe landesweit durch eine gesetzliche Regelung zwingend den Kreisen zuzuweisen ist. Dies wäre erheblich schwieriger umzusetzen, wenn die Aufgabe zuvor durch interkommunale Zusammenarbeit auch auf horizontaler Ebene von kreisangehörigen Städten für andere kreisangehörige Städte wahrgenommen würde. Die Umsetzungsprobleme würden potenziert, wenn dabei auch Aufgaben den Kreisen zugewiesen werden sollen, die zumindest teilweise auch kreisgrenzenübergreifend interkommunal wahrgenommen werden. Auch dies spricht dafür, bei Aufgaben des gestuften Aufgabenmodells nicht die Möglichkeit der horizontalen Kooperation vorzusehen.

Entschieden von uns abgelehnt wird die Möglichkeit, dass Aufgaben des gestuften Aufgabenmodells sowie sonstige, unmittelbar jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde unabhängig von Einwohner-schwellenwerten zugeordnete Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf horizontaler Ebene auch kreisgrenzenübergreifend wahrgenommen werden können. Dies würde zu einer ungeordneten „Ausfransung“ der durch die kommunale Gebietsreform aus guten Gründen gezogenen Kreisgebietsgrenzen führen. Die Einräumigkeit der Verwaltung im kreisangehörigen Raum würde in Frage gestellt, da z.B. bei einer kreisgebietsüberschreitenden horizontalen Zusammenarbeit unterschiedliche Aufsichtsbehörden auf der Kreisebene für eine Gemeinde zuständig würden. Soweit es daher bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten zur horizontalen interkommunalen Zusammenarbeit für

kreisangehörige Städte und Gemeinden bleiben sollte, muss zumindest ausgeschlossen werden, dass diese kreisgrenzenübergreifend erfolgen kann.

2. Artikel IV - Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Auch bei den Aufgaben, die das FSHG den Kreisen, Städten und Gemeinden zuweist, muss eine interkommunale Kooperation auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gem. § 23 ff GKG möglich sein. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 FSHG wird daher von uns grundsätzlich unterstützt.

Dabei verkennen wir nicht, dass interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung von Aufgaben nach dem FSHG in einem besonderen Umfeld stattfindet, das diese manchmal schwierig machen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren. Denn die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in einer Feuerwehr hängt häufig davon ab, dass die Tätigkeit sich auf das Gemeindegebiet beschränkt, weil sich die ehrenamtlichen Feuerwehrleute nur mit ihrer Gemeinde besonders identifizieren. Sie sind deshalb unter Umständen nur eingeschränkt bereit, über die selbstverständliche Nachbarschaftshilfe im Einzelfall hinaus ständig im Gebiet einer Nachbarkommune tätig zu sein, insbesondere wenn diese eine Berufsfeuerwehr hat. Da eine integrierte Aufgabenwahrnehmung ohne Rücksicht auf kommunale Gebietsgrenzen in der Regel Voraussetzung für die Erzielung von Effizienz- und Effektivitätsgewinnen ist, ist nicht auszuschließen, dass die betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften dann vor der Frage stehen, ob die Vorteile den „Preis“ in Form eines Rückgangs des ehrenamtlichen Engagements rechtfertigen. Dies sollten letztlich die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften selbst abwägen und entscheiden. Auf diesem Hintergrund halten wir es für vertretbar, dass die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 FSHG ausdrücklich im Gesetz festschreibt, dass bei solchen Entscheidungen die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen sind.

Nicht für sinnvoll halten wir es dagegen, darüber hinaus die Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des FSHG zusätzlich dadurch einzuschränken, dass diese nur für „einzelne“ Aufgaben möglich sein soll. Sachliche Gründe für diese Einschränkung der Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit sind nicht erkennbar. Sie ist bei allen anderen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und auch bei den Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz nicht vorgesehen. Der Schutz des ehrenamtlichen Engagements in Feuerwehren vor sachwidrigen Entscheidungen der Kommunen erfordert sie jedenfalls nicht. Jede Kommune, die eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwehrwesens in Erwägung zieht, wird schon aus Eigeninteresse die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen deshalb besonders berücksichtigen, weil das ehrenamtliche Engagement in der Regel kostengünstiger ist als eine Organisation des Feuerwehrwesens mit hauptberuflich Tätigen. Hinzu kommt, dass die ehrenamtlichen Feuerwehren im gesellschaftlichen und politi-

schen Leben einer Gemeinde in der Regel ein besonderes Gewicht haben und auch deshalb ihre Interessen von den Kommunalvertretungen und den in Urwahl zu wählenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten angemessen berücksichtigt werden. Auf diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, auch bei Aufgaben nach dem FSHG die Möglichkeit zu eröffnen, dass eine Vielzahl von Aufgaben oder sogar die gesamte Aufgabe der interkommunalen Kooperation zugänglich ist und jede Kommune selbst ohne die jetzt vorgesehenen Restriktionen im Gesetz entscheiden kann, wie sie die damit verbundenen Vor- und Nachteile gewichtet.

3. Sonstiges - Änderung des GKG

Gemäß § 24 Abs.3 GKG hat die Aufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 23 GKG und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Eine vergleichbare Bestimmung für Zweckverbandssatzungen enthält § 11 Abs. 2 GKG.

Öffentliche Bekanntmachungen in Amtsblättern sind mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Sie sollten daher zur Entlastung der öffentlichen Haushalte nur dann zwingend vorgeschrieben werden, wenn sie aus verfassungsrechtlichen Gründen (Rechtsstaatsprinzip) unumgänglich sind. Letzteres ist bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die nur Zuständigkeiten verlagern (ebenso wie bei Zweckverbandssatzungen) nicht der Fall. Denn solche Vereinbarungen greifen nicht unmittelbar in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Deshalb erlaubt es z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz den Aufsichtsbehörden, die nicht über ein amtliches Veröffentlichungsblatt verfügen, anstelle einer öffentlichen Bekanntmachung in der am Verbandssitz verbreiteten auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung zu veröffentlichen; in diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

Zur Kostenentlastung der Aufsichtsbehörden schlagen wir vor, § 24 Abs. 3 GKG (und § 11 Abs. 1 GKG) durch eine Regelung zu ergänzen, die den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit einräumt, der Bekanntmachungspflicht auch dadurch nachzukommen, dass sie in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder in der auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung veröffentlichen und in der Veröffentlichung darauf hinweisen, wann und wo eine Einsichtnahme des vollständigen Wortlauts zu jedermanns Einsicht möglich ist. Diese erleichterte Möglichkeit zur Bekanntmachung sollte anders als in § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz den Aufsichtsbehörden unabhängig davon eingeräumt werden, ob sie über ein eigenes Amtsblatt verfügen oder nicht.

Da die im Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit auch die Zahl der bekannt zu machenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erhöhen werden, sollte das Gesetzgebungsverfahren Anlass sein, auch das im GKG vorgesehene Bekanntmachungsverfahren zur Kostenentlastung der Aufsichtsbehörden im vorgeschlagenen Sinne zu modifizieren.

III. Artikel V - Änderungen des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

1. Wichtige Sonderfunktionen der Kreise im KVR

Bevor wir zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung nehmen, ist noch einmal die besondere Rolle hervorzuheben, die die vier Mitgliedskreise des KVR wahrzunehmen haben. Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Recklinghausen, der Kreis Unna und der Kreis Wesel vertreten mit rund 2 Millionen Einwohnern ca. 40 % der Einwohner des Ruhrgebietes. Als Ballungsrandkreise nehmen diese 4 Kreise – im Gegensatz zu kreisfreien Städten – wichtige Funktionen und im Ausgleich von Interessen und finanziellen Belastungen zwischen den Kernstädten des Ruhrgebietes und dem Umland wahr. Für die Erfüllung dieser Funktionen ist die Einheit des Kreisgebietes eine wichtige und zentrale Voraussetzung. Sie ist für die Ballungsrandkreise angesichts der engen Nachbarschaft und Verpflichtungen zu den Oberzentren nicht immer leicht sicherzustellen. Sollte es entgegen unserer grundsätzlichen Kritik bei den Änderungen des Landesplanungsgesetzes bleiben und das Instrument der regionalen Flächennutzungspläne eingeführt werden, so muss zumindest angesichts dieser besonderen Rolle der Kreise im Ruhrgebiet sichergestellt werden, dass die Einheit des Kreisgebietes als Voraussetzung für die Bündelung von Aufgaben und den Ausgleich von Interessen und finanziellen Belastungen dadurch nicht gefährdet wird. Dies ist für alle Kreise, aber insbesondere für die gegenwärtigen Mitgliedskreise des Kommunalverbandes Ruhrgebiet besonders wichtig. Wir bekräftigen deshalb auch in diesem Zusammenhang noch einmal unsere Forderung, im Gesetzentwurf selbst festzulegen, dass kreisgrenzenüberschreitende regionale Flächennutzungspläne allenfalls möglich sein dürfen, wenn sich alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eines Kreises an einem regionalen Flächennutzungsplan beteiligen und der Kreis dem zustimmt. Dies entspricht der Forderung des Thesenpapiers der Oberbürgermeister und Landräte zur Neuorganisation der kommunalen Zusammenarbeit in der Ruhr-Region. Es sieht ausdrücklich vor, dass eine Aufstellung von gemeinsamen Flächennutzungsplänen zwischen kreisfreien Städten und **Kreisen**, also nicht vereinzelt agierenden einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und einer kreisfreien Stadt möglich sein soll.

2. Zu einzelnen Vorschlägen des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Mitgliedschaft im Regionalverband Ruhrgebiet

Der LKT NRW begrüßt ausdrücklich die in Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Möglichkeit, dass Mitglieder zukünftig mit entsprechenden Übergangsfristen auch aus dem neuen Regionalverband Ruhrgebiet nach einer entsprechenden Entscheidung ihrer Kommunalvertretung austreten oder beitreten können. Artikel V § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen sieht allerdings vor, dass eine Kündigung der Mitgliedschaft erstmals mit einer Frist von einem Jahr erst zum 1. Oktober 2009 möglich sein soll. Mitglieder, die vorher austreten wollen, müssen sich daher bis zum Jahre 2009 gedulden. Dies ist insbesondere dann nicht sachgerecht, wenn ein Mitglied schon heute entschlossen ist, sofort auszutreten. Es müsste dann die Verwirklichung dieses Austrittswunsches auf das Jahr 2009 verschieben und sich für eine Übergangsphase von 5 Jahren noch an der Umstrukturierung des KVR zum Regionalverband Ruhrgebiet beteiligen. Auch der neue Regionalverband Ruhrgebiet müsste seine Strukturen für eine befristete Zeit darauf abstellen, dass eine kommunale Gebietskörperschaft nur vorübergehend bis zum Jahre 2009 Mitglied ist. Eine solche Situation sollte vermieden werden, da sie unnötig Kräfte und personelle und sachliche Ressourcen für eine Übergangsstruktur bindet. Deshalb sollte jedem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, erstmals mit Inkrafttreten des Gesetzes austreten zu können. Durchschlagende Gründe, warum solche Mitglieder gegen ihren Willen gezwungen werden sollten, noch für 5 Jahre dem neuen Regionalverband Ruhrgebiet anzugehören, sind nicht erkennbar. Das Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte zur Neuorganisation der kommunalen Zusammenarbeit in der Ruhr-Region sieht deshalb auch zurecht vor, dass ein Recht zur Kündigung durch Beschluss der Räte oder Kreistage mit einer Zweidrittelmehrheit schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (1. Oktober 2004) bestehen sollte. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs entsprechend zu ändern.

b) § 4 Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte und Planungen des KVR – Regionalverband des Ruhrgebietes

§ 4 Abs. 1 Nr. 1

Der Landkreistag NRW begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf dem neuen Kommunalverband Ruhrgebiet zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen – Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet nicht die Aufgabe zuweist, die Gebietsentwicklungsplanung für das Gebiet seiner

Mitglieder durchzuführen. Dies wäre nicht sachgerecht. Es würde zu einer Schwächung der Aufgaben und Kompetenzen der bei den Bezirksregierungen angesiedelten Regionalräten führen, die sich in ihrem gegenwärtigen Gebietszuschnitt grundsätzlich bewährt haben.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen – Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet sieht vor, dass es Aufgabe des Regionalverbandes Ruhrgebiet sein soll, regionale Planungen und regionale Entwicklungskonzepte für das Ruhrgebiet zu erstellen und zu aktualisieren, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Mitglieder des Verbandes und für das Verbandsgebiet bei der Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne in der Abwägung zu berücksichtigen ist. In der politischen Diskussion ist zur Beschreibung dieser Aufgabe der Begriff „Masterplan“ geprägt worden. Um jegliche Tendenzen auszuschließen, dass durch diese Aufgabenzuweisung die Planungskompetenzen der derzeitigen Aufgabenträger in Frage gestellt und die Stellung der Regionalräte beeinträchtigt wird, halten wir es für wünschenswert, im Gesetz ausdrücklich und unmissverständlich klarzustellen, dass die vom Regionalverband Ruhrgebiet zu erstellenden regionalen Planungen und regionalen Entwicklungskonzepte für andere Planungsträger nicht rechtlich verbindlich sind.

§ 4 Abs. 2

Gemäß § 4 Abs. 2 kann der Regionalverband Ruhrgebiet durch Änderung der Verbandsordnung mit Zweidrittelmehrheit unter anderem die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen vornehmen, wenn diese Aufgabe regionale Bedeutung hat. Im Ergebnis bedeutet dies, dass er die Entwicklung von Vermarktung von Gewerbeflächen nach einer entsprechenden Änderung der Verbandsordnung auch für die Mitglieder wahrnehmen kann, die damit nicht einverstanden sind. Dies ist nicht sachgerecht. Es sollte in der Entscheidungshoheit jedes einzelnen Mitgliedes bleiben, ob die Entwicklung und Vermarktung „seiner“ Gewerbeflächen vom Regionalverband Ruhrgebiet wahrgenommen wird. Alles andere würde auch verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen. Denn es sind keine durchschlagenden Gründe ersichtlich, die einen derart gravierenden Eingriff in die durch die Verfassung (Artikel 28 GG) geschützten Selbstverwaltungsrechte einer Kommune rechtfertigen könnten. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen dem Aufgabenkatalog zuzuordnen, den eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften freiwillig dem Verband gegen Entgelt übertragen können.

§ 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 sieht vor, dass der Regionalverband Ruhrgebiet für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf deren Antrag Tätigkeiten wahrnehmen kann. Diese Tätigkeiten werden dann anders als bei dem Aufgabenkatalog des § 4 Abs. 5 nicht gegen ein von den betreffenden Mitgliedskörper-

schaften zu zahlendes Entgelt vom Verband wahrgenommen, sondern gemäß § 19 Abs. 4 grundsätzlich über eine Umlage finanziert, die ggf. ausschließlich von den Mitgliedern zu zahlen ist, die von der Aufgabenerledigung einen besonderen Vorteil haben (differenzierte Verbandsumlage). Wir halten eine solche Regelung nicht für sachgerecht. Um klare und transparente Finanzstrukturen zu schaffen, ein unnötiges Vorhalten von Personal zu vermeiden und den für diese Aufgaben erforderlichen Personalbestand genau auf die wahrzunehmenden Aufgaben abzustimmen ist es sinnvoller, dass die in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben auf Antrag einer Mitgliedskörperschaft vom Regionalverband Ruhrgebiet gegen Entgelt (Vollkostenrechnung) wahrzunehmen sind. Auch für den Aufgabenkatalog des § 4 Abs. 3 sollten darüber hinaus die in § 4 Abs. 5 vorgesehenen Finanzierungsstrukturen verbindlich sein.

§ 8

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen – Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet sieht als Organe des Regionalverbandes Ruhrgebiet die Verbandsversammlung, den Vorstand und den Geschäftsführer vor (§ 8 des Entwurfs). Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und den Vorsitzenden der in der Verbandsversammlung gebildeten Fraktionen (§ 14). Er ist damit relativ groß, obwohl er im Wesentlichen nur Überwachungs- und Vorbereitungskompetenzen ohne eigene Entscheidungszuständigkeiten hat.

Wir halten es nicht für sachgerecht, den neuen Regionalverband Ruhrgebiet zwingend als drittes Organ einen Vorstand neben der Verbandsversammlung und dem Geschäftsführer vorzuschreiben. Die im Gesetzentwurf vorgesehene zwingende Einrichtung eines relativ großen Vorstandes mit relativ wenigen Entscheidungskompetenzen führt zu überflüssigem Verwaltungsaufwand und zu einer vermeidbaren Bürokratisierung der Willensbildung des Verbandes. Sie widerspricht dem Ziel, schlanke Organisationsstrukturen zu schaffen. Das Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte zur Neuorganisation der kommunalen Zusammenarbeit in der Ruhr-Region sieht deshalb mit guten Gründen keinen eigenen Vorstand, sondern nur einen Verbandsversammlungsvorstand wie bei Zweckverbänden nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vor.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Regelungen des Gesetzentwurfs über die Bildung eines Vorstandes ersatzlos zu streichen und dem Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte insoweit zu folgen.

B. Gesetzentwurf zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (Landtagsdrucksache 13/2267)

Der Gesetzentwurf zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet greift zahlreiche Problembereiche auf, die auch Gegenstand von Artikel V des Gesetzentwurfs zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind. Wir verweisen daher auf unsere vorgehende Stellungnahme zu Artikel V des Gesetzentwurfes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen. Aus ihr kann unsere Bewertung der Vorschläge des Gesetzes zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet entnommen werden. Insbesondere lehnen wir den in § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschlag ab, dem Kommunalverband Ruhrgebiet die Zuständigkeit für die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Gebietsentwicklungsplanes für das Verbandsgebiet einzuräumen.

C. Antrag „Die Ruhrstadt“ - ein Kommunalverband auf der Basis freier bürgerchaftlicher Entscheidung (Landtagsdrucksache 13/2452)

Die Vorstellungen des o.g. Antrages zur Neuorganisation des Kommunalverbandes Ruhrgebiet greifen Problembereiche auf, die auch Gegenstand des Gesetzentwurfs zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind. Die Bewertung dieser Vorschläge kann daher unserer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf entnommen werden. Darüber hinaus möchten wir besonders auf einen Vorschlag des Antrages eingehen. Der Antrag schlägt vor, die Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet in unmittelbarer, direkter Wahl durch die Bevölkerung zu wählen. Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Die mittelbare Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet durch die Kommunalvertretungen seiner Mitglieds Körperschaften hat sich grundsätzlich bewährt. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die meisten Aufgaben und Dienstleistungen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet nur von unmittelbarer Relevanz im Verhältnis zu seinen Mitgliedern sind und anders als die meisten Aufgaben der Kreise, Städten und Gemeinden keine Dienstleistungsfunktion unmittelbar gegenüber dem Bürger haben.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine isolierte Einführung der Direktwahl nur für die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zu Widersprüchen bei den Verwaltungsstrukturen des Landes Nordrhein-Westfalen führen würde, wenn nicht gleichzeitig auch die Landschaftsversammlungen unmittelbar durch die Bevölkerung gewählt würden. Auch dies halten wir aus zahlreichen Gründen nicht für sachgerecht. Es würde sich z.B. automatisch die Frage stellen, ob dadurch das

politische Gewicht und die politische Bedeutung des Landtages NRW so reduziert wird, dass auch insoweit Konsequenzen bis hin zu einer Verfassungsänderung zu ziehen wären (z.B. Verkleinerung des Landtages etc.).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Alexander Schink', written in a cursive style.

Dr. Alexander Schink

Hauptgeschäftsführer